

# Seefahrtszeiten und Schiffe – Gültigkeitsverlängerung: Befähigungszeugnisse und Befähigungsnachweise

Bescheinigung, deren Gültigkeit verlängert werden soll	Seefahrtszeiten	
	Dauer (mindestens) + ggf. Dienststellung	Schiffe
Nautische Befähigungszeugnisse (NWO, NEO, NK)	<p>Seefahrtszeiten, in welcher Funktionen als nautischer Offizier bzw. Kapitän wahrgenommen wurden von:</p> <p>Zwölf Monaten innerhalb der letzten fünf Jahre</p> <p><b>oder</b></p> <p>Drei Monaten innerhalb der letzten sechs Monate</p> <p><b>oder</b></p> <p>Ein und einem halben Monat innerhalb der letzten fünf Jahre <b>zusammen mit</b> einer zugelassenen Tätigkeit<sup>1</sup> von mindestens zwölf Monaten im gleichen Zeitraum</p> <p><b>Zusätzlich für NEO und NK bei Seefahrtszeiten auf Behördenschiffen:</b> Lehrgang im Sinne von ISM</p>	<p>Kauffahrtschiffe mit einer BRZ von 500 oder mehr</p> <p><b>oder</b></p> <p>Kauffahrtschiffe außerhalb der küstennahen Fahrt (<b>außer:</b> Fischereifahrzeuge)</p>

<sup>1</sup> siehe Liste der zugelassenen Tätigkeiten auf der Website [deutsche-flagge.de](http://deutsche-flagge.de) unter „Ausbildung und Befähigung/Bescheinigungen für Seeleute/Gültigkeitsverlängerung“

## Seefahrtzeiten und Schiffe – Gültigkeitsverlängerung: Befähigungszeugnisse und Befähigungsnachweise

Bescheinigung, deren Gültigkeit verlängert werden soll	Seefahrtzeiten	
	Dauer (mindestens) + ggf. Dienststellung	Schiffe
Nautische Befähigungszeugnisse für den Dienst auf Schiffen mit weniger als BRZ 500 (NWO 500, NK 500)	<p>Seefahrtzeiten, in welcher Funktionen als nautischer Offizier bzw. Kapitän wahrgenommen wurden von:</p> <p>Zwölf Monaten innerhalb der letzten fünf Jahre</p> <p><b>oder</b></p> <p>Drei Monaten innerhalb der letzten sechs Monate</p> <p><b>oder</b></p> <p>Ein und einem halben Monat innerhalb der letzten fünf Jahre <b>zusammen mit</b> einer zugelassenen Tätigkeit<sup>1</sup> von mindestens zwölf Monaten im gleichen Zeitraum</p> <p><b>Zusätzlich für NK 500 bei Seefahrtzeiten auf Behörden-schiffen:</b> Lehrgang im Sinne von ISM</p>	<p>Kauffahrteischiffe mit weniger als BRZ 500 und falls weniger als BRZ 100 außerhalb von 6 sm von der deutschen Küste</p> <p><b>oder</b></p> <p>auf Kauffahrteischiffen mit einer Antriebsleistung von mehr als 300 kW</p> <p><b>oder</b></p> <p>auf Kauffahrteischiffen, die für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind (<b>außer:</b> Fischereifahrzeuge)</p>
Nautische Befähigungszeugnisse für den Dienst auf Schiffen mit weniger als BRZ 100 (NK 100)	<p>Seefahrtzeiten, in welcher Funktionen als Kapitän wahrgenommen wurden von:</p> <p>Zwölf Monaten innerhalb der letzten fünf Jahre</p> <p><b>oder</b></p> <p>Drei Monaten innerhalb der letzten sechs Monate</p> <p><b>oder</b></p> <p>Ein und einem halben Monat innerhalb der letzten fünf Jahre <b>zusammen mit</b> einer zugelassenen Tätigkeit<sup>1</sup> von mindestens zwölf Monaten im gleichen Zeitraum</p>	<p>Kauffahrteischiffe mit weniger als BRZ 100 und mit einer Antriebsleistung bis zu 300 kW (<b>auch:</b> Fischereifahrzeuge)</p>

<sup>1</sup> siehe Liste der zugelassenen Tätigkeiten auf der Website [deutsche-flagge.de](http://deutsche-flagge.de) unter „Ausbildung und Befähigung/Bescheinigungen für Seeleute/Gültigkeitsverlängerung“

## Seefahrtzeiten und Schiffe – Gültigkeitsverlängerung: Befähigungszeugnisse und Befähigungsnachweise

Bescheinigung, deren Gültigkeit verlängert werden soll	Seefahrtzeiten	
	Dauer (mindestens) + ggf. Dienststellung	Schiffe
Seefunkzeugnisse UBZ, ROC, GOC	<p>Seefahrtzeiten, in welcher Funktionen als GMDSS-Funker oder nautischer Offizier wahrgenommen wurden von:</p> <p>Zwölf Monaten innerhalb der letzten fünf Jahre</p> <p><b>oder</b></p> <p>Drei Monaten innerhalb der letzten sechs Monate</p> <p><b>oder</b></p> <p>Ein und einem halben Monat innerhalb der letzten fünf Jahre <b>zusammen mit</b> einer zugelassenen Tätigkeit<sup>1</sup> von mindestens zwölf Monaten im gleichen Zeitraum</p>	<p>Kauffahrteischiffe, die mit Seefunkanlagen entsprechend dem Seefunkzeugnis ausgerüstet sind (GOC: mindestens für Seegebiet A2; ROC/UBZ: für Seegebiet A1)</p>
Technische Befähigungszeugnisse (TWO, TZO, TLM)	<p>Seefahrtzeiten, in welcher Funktionen als technischer Offizier wahrgenommen wurden von:</p> <p>Zwölf Monaten innerhalb der letzten fünf Jahre</p> <p><b>oder</b></p> <p>Drei Monaten innerhalb der letzten sechs Monate</p> <p><b>oder</b></p> <p>Ein und einem halben Monat innerhalb der letzten fünf Jahre <b>zusammen mit</b> einer zugelassenen Tätigkeit<sup>1</sup> von mindestens zwölf Monaten im gleichen Zeitraum</p> <p><b>Zusätzlich für TZO und TLM bei Seefahrtzeiten auf Behördenschiffen:</b> Lehrgang im Sinne von ISM</p>	<p>Kauffahrteischiffe mit einer Antriebsleistung von 750 kW oder mehr</p>

<sup>1</sup> siehe Liste der zugelassenen Tätigkeiten auf der Website [deutsche-flagge.de](https://www.deutsche-flagge.de) unter „Ausbildung und Befähigung/Bescheinigungen für Seeleute/Gültigkeitsverlängerung“

## Seefahrtszeiten und Schiffe – Gültigkeitsverlängerung: Befähigungszeugnisse und Befähigungsnachweise

Bescheinigung, deren Gültigkeit verlängert werden soll	Seefahrtszeiten	
	Dauer (mindestens) + ggf. Dienststellung	Schiffe
Befähigungszeugnisse Elektrotechnischer Schiffsoffizier (ETO)	Seefahrtszeiten, in welcher Funktionen als elektrotechnischer Schiffsoffizier wahrgenommen wurden von: Zwölf Monaten innerhalb der letzten fünf Jahre  <b>oder</b> Drei Monaten innerhalb der letzten sechs Monate  <b>oder</b> Ein und einem halben Monat innerhalb der letzten fünf Jahre <b>zusammen mit</b> einer zugelassenen Tätigkeit <sup>1</sup> von mindestens zwölf Monaten im gleichen Zeitraum	Kauffahrtschiffe mit einer Antriebsleistung von 750 kW oder mehr
Befähigungsnachweise für den Dienst auf Tankschiffen	Drei Monate Seefahrtszeit innerhalb der letzten fünf Jahre, während der Befugnisse ausgeübt werden, die der Art des Befähigungsnachweises entsprechen	Tankschiffe, die der Art des Befähigungsnachweises entsprechen (z. B.: Produktentanker nur für den Dienst auf Öl- und Chemikalien-tankschiffen, <b>aber</b> : Rohöltanker nur für den Dienst auf Öltankschiffen)
Befähigungsnachweise für den Dienst auf Schiffen, die in Polargewässern verkehren (Grundaus-/Fortbildung)	Zwei Monate innerhalb der letzten fünf Jahre als Kapitän, Erster Offizier oder Nautischer Wachoffizier in Polargewässern (Eisverhältnisse: nicht „Eisfrei“ gemäß Polar-Code)	Kauffahrtschiffe, die dem Polar-Code unterliegen
Befähigungsnachweise für den Dienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen (Grundaus-/Fortbildung)	Drei Monate innerhalb der letzten fünf Jahre, während der Befugnisse entsprechend des Befähigungsnachweises ausgeübt wurden <sup>2</sup>	Kauffahrtschiffe, die dem IGF-Code unterliegen

<sup>2</sup> Abweichend hiervon gelten besondere Voraussetzungen für Inhaber gültiger Befähigungsnachweise für den Dienst auf Flüssiggastankschiffen (Grundaus-/Fortbildung)